

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 27. Juni 2018 / Ausgabe 6 / Jahrgang 2

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung des Bauordnungsamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis über den Erlass eines Leistungsbescheides	Seite 3 - 4
Öffentliche Bekanntmachung einer Aufforderung mit Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis	Seite 5 - 7
Verordnung des Vogtlandkreises zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	Seite 8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung)	Seite 9 - 22
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 24.09.2015 und der Aufhebung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 16.06.1993 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschulen des Vogtlandkreises vom 11.09.2001	Seite 23 - 25
Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung)	Seite 26 - 32

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bauordnungsamtes des Landratsamtes Vogtlandkreis über den Erlass eines Leistungsbescheides

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Bauordnungsamt, erlässt folgenden Bescheid, gerichtet an:

Name, Vorname:

Bauriegel, Stefan

Bescheid vom:

11.06.2018

Zuletzt bekannt Anschrift:

Sophienblatt 75
24114 Kiel

Aktenzeichen:

222-632.6/20150890.5

Eigentümer des Objektes:

Gemarkung Sohl
Flurstück 11/1

Kassenzeichen:

BG1800404 - 0052033241

Vollzug der Baugesetze;

**Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Zustand des Gebäudes auf dem Grundstück
Flurstück-Nr. 11/1 der Gemarkung Sohl;
Unser Bescheid vom 11.06.2018**

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem oben genannten Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Verfügungsteil des Leistungsbescheides:

Sehr geehrter Herr Bauriegel,

um die Gefahr für Personen und Eigentum auszuschließen, wurde auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) § 24 im Rahmen einer Ersatzvornahme die Theo Tiepner GmbH am Grundstück Flurstück 11/1, Gemarkung Sohl, zum Einsatz gebracht. Es wurde eine Absperrung mittels Bauzaun gestellt und vorgehalten.

Dafür stellen wir Ihnen folgenden Betrag der vorgenannten Firma (siehe Anlage)

in Höhe von

1. Abschlagszahlung 647,24 Euro

2. Abschlagszahlung 309,63 Euro

in Rechnung.

...

Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des oben genannten Kassenzzeichens ohne nochmalige Aufforderung an die Kasse des Landratsamtes Vogtlandkreis zu entrichten. Bitte halten Sie den Fälligkeitstermin ein oder bedienen Sie sich des Bankeinzugsverfahrens. Sie ersparen sich damit Zeit und vermeiden Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten. Die Einzugsermächtigung kann auf entsprechenden Formularen, erhältlich unter anderem bei der Kreiskasse des Landratsamtes Vogtlandkreis, erteilt werden. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren werden die angegebenen Summen zu den jeweiligen Zahlungsterminen von Ihrem Konto eingezogen. Sollte es sich bei diesen Terminen nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Abbuchung am nächstmöglichen Buchungstag. Bei wiederkehrender Zahlungsverpflichtung mit gleichbleibenden Beträgen werden diese auch in Folgejahren bei gleicher Fälligkeit abgebucht.

Der Leistungsbescheid vom 11.06.2018, Aktenzeichen 222-632.6/20150890.5, kann von berechtigten Personen beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46/48, 08523 Plauen, während der Öffnungszeiten (Mo-Fr. 9 – 12 Uhr, Di 13 – 16 Uhr, Do 13 – 18 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminabsprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Mantel (03741/300-2230) wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 05, 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzu legen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz i.V.m. EU VO 910/2014 versehen ist.

Plauen, den 11.06.2018

Rolf Keil
Landrat

Amtliche Veröffentlichung
des Landratsamtes Vogtlandkreis

**Bauordnungsamt
SG Bauaufsicht / Denkmalschutz
Bahnhofstraße 46/48
08523 Plauen**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter / Zimmer: Frau Heine-Scharschmidt / 435
Telefon: 03741 300 2265
Telefax: 03741 300 4037
E-Mail: heine-scharschmidt.bianca@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: **222-365.222/D20175426.2/D1268**
Datum: 03.05.2018

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Aufforderung mit Anhörung nach
§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz
der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis**

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, erlässt folgende Anhörung, gerichtet an:

Name, Vorname:
Turgut, Mustafa

Anhörung vom:
03.05.2018

Zuletzt bekannte Anschrift:
C. Boudewijnshof 1
1064 PE Amsterdam
NIEDERLANDE

Aktenzeichen:
222-365.222/D20175426/D1268

Eigentümer des Objektes:
Kulturdenkmal Wohn- und Geschäftshaus
Kirchstraße 16/18
08248 Klingenthal
Gemarkung Klingenthal, Flurstück 134

Gefährdung der Denkmalsubstanz des Objektes Kirchstraße 16/18 in 08248 Klingenthal, Flurstück 134 der Gemarkung Klingenthal.

Für die vorbezeichnete Person ist eine Aufforderung mit Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Aufforderungsteil der Anhörung:

...

Sehr geehrter Herr Turgut,

das oben genannte Objekt ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).

Das oben genannte Wohnhaus steht seit langer Zeit leer. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 11.10.2017 wurde augenscheinlich festgestellt, dass lose Pappschindeln auf dem Dach liegen, durch Schäden am Dach Wasser in das Gebäude eindringt und eine Gefährdung der Denkmalsubstanz besteht. Feuchtigkeitsschäden am Mauerwerk und Schäden am Dach sind gemäß den beigefügten Fotos vom 11.10.2017 erkennbar.

Nach unseren Kenntnissen befindet sich das o.g. Objekt in Ihrem Eigentum, ein aktueller Grundbuchauszug vom 01.11.2017 liegt uns vor.

Wir fordern Sie daher auf, Ihrer Pflicht als Kulturdenkmaleigentümer nachzukommen (§ 8 Abs. 1 SächsDSchG) und folgende Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und zum Schutz vor weiterer Gefährdung zu veranlassen:

1. der Unteren Denkmalschutzbehörde den Zugang zum Gebäude zu gewähren oder gemeinsam das Gebäude zu begehen, auf substanzgefährdende Mängel (z. B. offene Fenster, Dachundichtheiten, funktionsuntüchtige Dachentwässerungen, Mauerwerksschäden, Pilz-/Schädlingsbefall, ausreichende Durchlüftung usw.) zu überprüfen;
2. nicht verschlossene Gebäudeöffnungen sowie zerstörte oder beschädigte Fenster und Türen und sonstige Öffnungen im Bereich des Baudenkmals so abzudichten, dass kein Niederschlagswasser eindringen kann;
3. das Dach so abzudichten, dass es aufgrund von Niederschlagswasser nicht zu weiteren Beeinträchtigungen der denkmalwerten Substanz kommen kann;
4. Maßnahmen zur Trocknung des Gebäudes zu ergreifen;

Die entsprechenden Maßnahmen sind bis zum 11.07.2018 abzuschließen, Ausnahmen hiervon sind unter Angabe von Gründen gesondert anzuzeigen.

Zusätzlich fordern wir Sie auf, das Gebäude und die Sicherungsmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren und dazu alle Ihnen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, keine Gefährdungen entstehen zu lassen und die bestehenden Gefährdungen so gering wie möglich zu halten.

Sollten Sie die geforderten Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchführen, sehen wir uns veranlasst, diese per kostenpflichtigen Bescheid formell anzuordnen und ggf. mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, sich gemäß § 28 VwVfG zu der Angelegenheit zu äußern und fordern Sie auf, nach erfolgter Durchführung der Maßnahmen den Vollzug uns mitzuteilen und entsprechend zu belegen (Foto, o.ä.). Zudem fordern wir Sie auf, sich mit uns zwecks einer Ortsbesichtigung in Verbindung zu setzen.

Die Aufforderung mit Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.11.2017, Aktenzeichen 222-365.222/D20175426/D1268 kann von berechtigten Personen beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bauordnungsamt, Bahnhofstraße 46 – 48, 08523 Plauen, Zimmer Nr. 435 während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Die. 13:00 – 16:00 Uhr, Do. 13:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Sachbearbeiterin Frau Heine-Scharschmidt (Tel. 03741 / 300 2265) wird gebeten.

Plauen, 03.05.2018

Rolf Keil
Landrat

**Verordnung
des Vogtlandkreises
zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Vom 27. Juni 2018

Aufgrund von

§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 121 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde:

§ 1

Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten

Das mit Beschluss des Rates des Kreises Oelsnitz, Vorlagen Nr. 117, vom 13. August 1973 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Unterwürschnitz wird aufgehoben.

§ 2

Zweck und Grund

Zu § 1

Die Aufhebung wurde vom Aufgabenträger, dem Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) beantragt. Die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes wird durch andere Wasserdargebote stabil gewährleistet. Die Aufrechterhaltung des Schutzstatus für die Trinkwasserschutzgebiete Quellgebiet Unterwürschnitz ist daher nicht mehr erforderlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plauen, den 27. Juni 2018

Keil
Landrat des Vogtlandkreises

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund

- § 3 Abs.1 und § 12 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S.99)
- §§ 3 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
- §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.06.2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenarten
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Entstehen und Ende der Gebührensschuld
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
§ 6	Gebührensätze
§ 7	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 8	Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen
§ 9	Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr
§ 10	Sonderregelungen für das Jahr 2019
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Gebührenarten

(1)

Der Landkreis Vogtlandkreis (nachfolgend Landkreis genannt) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallfallbewirtschaftung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Vogtlandkreises in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Der Landkreis erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, zur Deckung seines Aufwandes.

(3)

Er kann Dritte, insbesondere die Betreiber der Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung sowie Vertriebsstellen beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, erheben und entgegenzunehmen.

(4)

Durch den Landkreis werden folgende Abfallgebühren erhoben:

- Festgebühr
- Leistungsgebühren
 - Bereitstellungsgebühr Restabfall und Bioabfallbehälter
 - Leerungsgebühr Restabfall und Bioabfall
 - Sommerreinigungsgebühr der Biotonne

- Gebühr für Sonderleerungen
 - Containergebühr
 - Transportgebühr für Elektrogroßgeräte
 - Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollserves
 - Behältertauschgebühr
 - Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräte
 - Gebühr für die Abholung sonstiger Abfälle
 - Gebühr für das Filtermaterial der Biotonne
- Gebühren bei Anlieferungen der in §§ 15, 17, 19, 20 Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfälle auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung

§ 2 Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner ist

- a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstückes für die Festgebühr, Bereitstellungs- und Leerungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter, Sonderleerungsgebühr, Sommerreinigungsgebühr der Biotonne und des Vollserves
- b) der Erwerber des 80 Liter Restabfallsacks
- c) der Erwerber des Filtermaterials für die Biotonne
- d) der Antragsteller bei Gestellung von Containern für die Entsorgung von Restabfall, Sperrmüll, Grünabfällen bzw. bei Haushaltsauflösungen
- e) der Erwerber des Schecks für die Abholung von Elektrogroßgeräten
- f) der Erwerber des Schecks bei der Abholung von sonstigen Abfällen zur Verwertung wie Altreifen, Türen und Fenster
- g) der Antragsteller für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten
- h) der Antragsteller für die Bereitstellungs- und Leerungsgebühr von Behältern und Containern für öffentliche Feste und Veranstaltungen
- i) der Besitzer von Abfällen bei Anlieferung auf die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung, sofern ein Gebührentatbestand betroffen ist
- j) der Verursacher von wilden Ablagerungen

(2)

Grundstückeigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohneigentum die Gesamtheit der Eigentümer. Im Falle des Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, im Übrigen der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte.

(3)

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4)

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem 1. Kalendertag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

Erfolgt der Wechsel am 01. eines Kalendermonats geht die Gebührenschuld mit Ablauf dieses Tages auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1)

Die Festgebühr umfasst insbesondere:

- Erfassen, Einsammeln, Transport, erforderlichenfalls Umschlag sowie Behandlung/Verwertung/Beseitigung sperriger Abfälle
- Altpapiersammlung unter Berücksichtigung der Mitbenutzung durch die dualen Systeme (Erfassen, Einsammeln, Transport, Umschlag und gegebenenfalls Sortierung sowie Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen – kommunaler Anteil) einschließlich Behältergestellung
- Kleingerätesammlung Kleinelektronikschrott (Erfassen, Einsammeln und Transport von Elektroaltgeräten) im Bringesystem (Sammelcontainer für Kleinelektronikschrott gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)
- Schadstofffassung über Schadstoffmobil und Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (Erfassen, Einsammeln, Transport sowie Verwertung/Beseitigung gefährlicher Abfälle)
- Verwaltungskosten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. Gutachten, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit)
- Sanierungs-, Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen für Deponien und Anlagen, einschließlich anteiliger Verwaltungskosten, welche nicht durch Deponierücklagen gedeckt sind
- Kosten für Modellversuche
- Vorhalte- und Betriebskosten der Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung
- Anteilige Gemeinkosten, Personal- und Fahrzeugkosten, welche nicht von der Leistung abhängig sind) Fixkosten der vom Landkreis beauftragten Dritten zur Sicherung der kommunalen Entsorgung (außer Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Rest- und Bioabfall sowie für den gebührenpflichtigen Tausch der Papiertonnen und für die Containergestellung von Absetz- und Abrollcontainern sowie Umleerbehältern)

(2)

Die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter umfasst neben den Kosten für die Bereitstellung der Restabfallbehälter und Biotonnen und den Kosten für das elektronische Behälteridentifikationssystem, auch die Kosten für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung, Reparatur und den Austausch von Schließsystemen bzw. die Kosten für den Tausch nach § 6 (19) dieser Satzung.

(3)

Die Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall umfasst die jeweiligen Einsammelungs-, Transport- und gegebenenfalls Umschlagkosten sowie die Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungskosten.

(4)

Die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten (Großgeräte) umfasst die jeweiligen zusätzlichen Anfahrtkosten außerhalb des Tourenplans auf Grund einer kürzeren Reaktionszeit für die Abholung von Sperrmüll und Elektro-Altgeräten. Dies gilt auch für die in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1)

Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld für die Festgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Anschlusspflicht folgenden Kalendermonats.

Beginnt die Anschlusspflicht am 01. eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf dieses Tages.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.

(3)

Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühren Rest- und Bioabfallbehälter nach § 3 (2) dieser Satzung entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, der auf die Bereitstellung des jeweiligen Behälters folgt.

Erfolgt die Bereitstellung eines Restabfallbehälters bzw. einer Biotonne am 01. eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld bereits mit Ablauf dieses Tages.

Die Gebührenschuld nach Satz 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abzug des Restabfallbehälters oder der Biotonne erfolgt.

Die Nichtbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und Biotonnen befreit nicht von der Gebührenpflicht für deren Bereitstellung.

(4)

Wird der Landkreis durch fehlenden Zugang gehindert, Restabfallbehälter oder Biotonnen trotz Abmeldung abziehen, bleibt die Gebührenschuld bis zum Vollzug der Abholung bestehen.

(5)

Die Gebührenschuld für den Volls-service entsteht mit der Inanspruchnahme des Service, d. h. mit der Leerung des Restabfallbehälters, der Biotonne oder der Papiertonne.

Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Volls-service, spätestens jedoch mit der Abholung des Restabfallbehälters, der Biotonne bzw. der Papiertonne, für die diese Servicegebühr erhoben wird.

(6)

Die Gebührenschuld für Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall entsteht mit Inanspruchnahme der Leerung des jeweiligen Behälters, mindestens jedoch für die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen.

(7)

Die Gebührenschuld für den Restabfallsack bzw. für das Filtermaterial der Biotonne entsteht mit deren Erwerb.

(8)

Die Gebührenschuld für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung der in § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Abfälle entsteht mit Erwerb des Schecks.

(9)

Die Gebührenschuld für die Sommerreinigung der Biotonne, für den Behältertausch nach § 6 (20) dieser Satzung, für die Sonderleerung, für die Gebühr für Expressabholungen entsprechend §§ 15 und 18 Abfallwirtschaftssatzung sowie für die Containergebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

(10)

Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Abfällen auf eine in § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung genannten Anlage entsteht mit der Annahme der Abfälle.

(11)

Sofern im Rahmen von Modellversuchen Gebühren erhoben werden, entstehen diese in der Regel mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(12)

Bei der Beräumung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch den Landkreis.

(13)

Über Verfahrensregelungen und Vertriebsstellen für Restabfallsäcke sowie Elektronikschrottschecks und Schecks zur Abholung sonstiger Abfälle informiert der Abfallwegweiser des Vogtlandkreises.

Unbenutzte und unbeschädigte Restabfallsäcke des Landkreises werden gegen Barzahlung bei den vom Landkreis bekanntgegebenen Vertriebsstellen zurückgenommen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Festgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr Rest- und Bioabfallbehälter werden jährlich erhoben und betragen für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr.

Sie werden in vollen Monatsbeträgen berechnet und mittels eines Jahresbescheides festgesetzt, der in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres ergeht.

Sie sind grundsätzlich zum 30.04. und 30.10. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2)

Ab 2020 werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall jährlich für das jeweilige Kalenderjahr auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres erhoben, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems für das Vorjahr weniger Leerungen registriert.

Sie werden mit dem Jahresbescheid nach (1) festgesetzt.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, kann auch eine höhere Leerungszahl festgesetzt werden.

(3)

Bestand im Vorjahr keine Anschlusspflicht werden die Mindestleerungen gemäß §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. § 6 (6) und (8) dieser Satzung gelten entsprechend.

Wurden im Vorjahr Behälter mit kleineren Fassungskapazitäten genutzt, werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall auf Grundlage des Entsorgungsvolumens des Vorjahres ermittelt und festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen entsprechend §§ 14 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung.

(4)

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich vorgenommenen Leerungen der Restabfallbehälter und Biotonnen in Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems ermittelt.

Wurden mehr oder weniger Leerungen vorgenommen als im Jahresbescheid nach (1) festgesetzt, erfolgt eine abschließende Festsetzung der Leerungsgebühr Rest- und Bioabfall in einem Endabrechnungsbescheid.

Dieser Bescheid ergeht im 1. Quartal des Folgejahres. Die Gebühren für Mehrleerungen sind zum 30.04. des Kalenderjahres fällig.

(5)

Wurden weniger Leerungen als die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen vorgenommen, wird diese Anzahl dennoch festgesetzt.

(6)

Bei Gebührenänderungen sowie Entstehen der Gebührenschuld nach dem 31. März eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der zum 30.10. eines Kalenderjahres fällig ist.

Bei Beendigung der Gebührenschuld innerhalb eines Kalenderjahres werden die Jahresgebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig wird.

Bei Gebührenänderungen sowie Entstehen der Gebührenschuld nach dem 30. September eines Kalenderjahres werden die Gebühren nach (1) und (2) mittels Bescheid festgesetzt, der in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig wird.

(7)

Die Containergebühren, die Gebühren für Sonderleerungen, die Gebühren für die Expressabholung von Sperrmüll bzw. Elektro-Altgeräten (Großgeräte) werden in einem Bescheid, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Inanspruchnahme der Leistung ergeht, festgesetzt und sind in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

Die Gebühren nach Satz 1 werden auch dann in voller Höhe festgesetzt, wenn das betreffende Grundstück durch den Beauftragten Dritten angefahren wurde und der beantragte/abzuholende Abfall nicht bereitlag bzw. aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Leistung nicht vollzogen werden konnte.

(8)

Die Gebühren für das Filtermaterial sind mit Erwerb sofort fällig.

Die Gebühren für die Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) sowie für die Abholung sonstiger Abfälle werden mit Erwerb des jeweiligen Schecks sofort fällig.

(9)

Bei Anlieferungen von Abfällen auf die Anlagen gemäß § 1 (5) der Abfallwirtschaftssatzung werden die Gebühren mittels Bescheid durch den beauftragten Dritten erhoben und sofort fällig.

§ 6 Gebührensätze

(1)

Die Höhe der Festgebühr für private Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Nutzungseinheiten (NE) multipliziert mit dem Gebührensatz. Sie wird in vollen Monatsbeträgen berechnet.

Je privater Nutzungseinheit beträgt der Gebührensatz 69,00 EUR je Jahr.

Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 5,75 EUR.

(2)

Die Höhe der Festgebühr für gewerbliche Nutzungseinheiten bemisst sich nach der Anzahl der für die jeweilige gewerbliche Nutzungseinheit ermittelten Einwohnergleichwerte (EWG).

Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden wie folgt ermittelt:

1	Gewerbe, Freiberufler, Verwaltungen, Praxen, Kanzleien, Banken, Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, Sportstätten, kirchliche und karitative Einrichtungen, Vereine, Krankenhäuser, Heime u. ä. je 3 Beschäftigte	1 EWG
2	Schulen und Kindertagesstätten je 20 Personen (Lehrer, Erzieher, Kinder, Schüler, technisches Personal)	1 EWG
3	Beherbergungsbetriebe, Heime, Krankenhäuser je 5 Betten	1 EWG
4	Naherholungszentren/Campingplätze/Kleingärten/ je 10 Zeltplätze/Stellplätze je 7 Parzellen/Dauercampingplätzen/Bungalows	1 EWG 1 EWG
5	sonstige Unternehmen und Einrichtungen, soweit nicht unter Nummer 1 bis 4 aufgeführt je 3 Beschäftigte	1 EWG

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet.

Der Gebührensatz für einen Einwohnergleichwert (EWG) beträgt 35,04 EUR je Jahr.

Dies entspricht einem monatlichen Gebührensatz von 2,92 EUR.

(3)

Beschäftigte im Sinne von (2) sind alle im Gewerbe, in Kanzleien, Krankenhäusern u. a. Tätigen (Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Auszubildende, Freiberufler, mithelfende Familienangehörige) einschließlich Zeitarbeitskräfte, die sich den überwiegenden Teil der der Arbeitszeit am Firmensitz oder der jeweiligen Niederlassung aufhalten.

Teilzeitbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt.

(4)

Für Gewerbe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiter innerhalb ihrer privaten Nutzungseinheit betrieben werden, wird keine gesonderte Festgebühr erhoben.

(5)

Zusätzlich zu dem in § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung geregelten zulässigen Volumen für die Bereitstellung von Sperrmüll können bei gewerblichen Nutzungseinheiten mit 3 und mehr EWG weitere 5 m³ Sperrmüll/EWG dem Landkreis im Holsystem angedient werden.

Dies berechtigt jedoch nicht dazu, mehr als eine Abholung je Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

(6)

Die Leerungsgebühr Restabfall berechnet sich aus dem Fassungsvermögen des Behälters multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen für jeden vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter der Berechnung zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn weniger als vier Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

80 Liter Behälter	3,00 EUR
120 Liter Behälter	4,50 EUR
240 Liter Behälter	9,00 EUR
660 Liter Behälter	24,75 EUR
1 100 Liter Behälter	41,25 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung eines jeden Restabfallbehälters im Quartal, ermittelt.

(7)

Die Gebühr für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt 3,00 EUR.

(8)

Die Leerungsgebühr Bioabfall berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Biotonne multipliziert mit der Anzahl der Leerungen.

Es werden je Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen für jede vom Landkreis bereitgestellte Biotonne der Berechnung zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Leerungen im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Je Leerung werden folgende Gebühren erhoben:

60 Liter Biotonne	1,80 EUR
120 Liter Biotonne	3,60 EUR
240 Liter Biotonne	7,20 EUR

Diese Gebührensätze werden für jede Leerung, grundsätzlich jedoch für jeweils eine Leerung für jeweils zwei zusammenhängende volle Kalendermonate, beginnend mit einem ungeraden Kalendermonat, ermittelt.

(9)

Im Zweifelsfall gilt eine Leerung auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Behälters die Leerungsgebühr nach (6) und (8), wenn ein Restabfallbehälter oder eine Biotonne zur Leerung bereit gestellt und eine Leerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

Ein Behälter gilt in jedem Fall als bereit gestellt, wenn dieser mit dem Behältergriff zur Straßenseite zeigend, platziert wurde.

(10)

Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

A) Behälter ohne Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	1,92 EUR/Jahr	0,16 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	15,84 EUR/Jahr	1,32 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	26,40 EUR/Jahr	2,20 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	1,44 EUR/Jahr	0,12 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	2,88 EUR/Jahr	0,24 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	5,76 EUR/Jahr	0,48 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	2,76 EUR/Jahr	0,23 EUR/Monat

120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	5,52 EUR/Jahr	0,46 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	11,04 EUR/Jahr	0,92 EUR/Monat

B) Behälter mit vom Landkreis bereitgestelltem Schließsystem

80 Liter Restabfallbehälter	5,22 EUR/Jahr	0,44 EUR/Monat
120 Liter Restabfallbehälter	6,18 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Restabfallbehälter	9,06 EUR/Jahr	0,76 EUR/Monat
660 Liter Restabfallbehälter	21,94 EUR/Jahr	1,83 EUR/Monat
1 100 Liter Restabfallbehälter	32,50 EUR/Jahr	2,71 EUR/Monat
60 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	4,74 EUR/Jahr	0,40 EUR/Monat
120 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	6,18 EUR/Jahr	0,52 EUR/Monat
240 Liter Biotonne ohne Filterdeckel	9,06 EUR/Jahr	0,76 EUR/Monat
60 Liter Biotonne mit Filterdeckel	6,06 EUR/Jahr	0,51 EUR/Monat
120 Liter Biotonne mit Filterdeckel	8,82 EUR/Jahr	0,74 EUR/Monat
240 Liter Biotonne mit Filterdeckel	14,34 EUR/Jahr	1,20 EUR/Monat

(11)

Bei Bereitstellung von Restabfallbehältern oder Biotonnen für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird mindestens die Bereitstellungsgebühr/Monat nach (10) erhoben.

(12)

Für den Volls-service nach § 13 (3) Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebührensätze je Leerung erhoben:

Behälterart	Wegstrecke von 11 bis 50 m	Wegstrecke von 51 m bis 100 m	je weitere 50 m
2-Rad-Behälter (60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter)	3,03 EUR	9,69 EUR	+ 7,40 EUR
4-Rad-Behälter (660 Liter und 1 100 Liter)	3,03 EUR	9,69 EUR	+ 7,40 EUR

(13)

Die Gebühr für einen Elektronikschrott-Scheck nach § 18 (3) Abfallwirtschaftssatzung beträgt 17,75 EUR.

(14)

Die Gebühr für Sonderleerungen entsprechend § 14 (7) Abfallwirtschaftssatzung wird unabhängig von der Anzahl der zu leerenden Behälter eines Objekts zusätzlich zur Leerungsgebühr nach (6) erhoben. Sie beträgt 37,74 EUR.

(15)

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Biotonne beträgt 7,97 EUR je Biotonne.

(16)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Sperrmüll beträgt 37,74 EUR je Abholung.

(17)

Die Gebühr für die Express-Abholung von Elektro-Altgeräten (Großgeräte) beträgt 26,46 EUR je Abholung.

(18)

Die Gebühr für Filtermaterial zum Austausch im Biofilterdeckel beträgt 14,28 EUR.

(19)

Einmal jährlich kann ein Tausch der Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen je anschlusspflichtigem Grundstück ohne Zusatzgebühr in Anspruch genommen werden.

Unter einem Tausch versteht man die Gestellung eines oder mehrerer Abfallbehälter auf einem Grundstück, mit dem Ziel einen oder mehrere bereits gestellte Behälter gleicher Abfallart zu ersetzen.

Ein Tausch umfasst ebenfalls den Vorgang, bei welchem ein oder mehrere Abfallbehälter auf einem Grundstück parallel zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Behältern gleicher Abfallart gestellt wird/werden und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten den oder die zuerst gestellten Behälter gleicher Abfallart ersetzt/ersetzen.

Dies gilt auch für die Bereitstellung einer Biotonne mit/ohne Biofilterdeckel im Austausch mit einer Biotonne ohne /mit Biofilterdeckel.

(20)

Die Gebühr für jeden weiteren Behältertausch beträgt 10,45 EUR je Behälter für 2-Rad-Behälter und 15,68 EUR je Behälter für 4-Rad-Behälter.

(21)

Die Gebühren für die Abholung sonstiger Abfälle (Fenster, Türen und Altreifen) gemäß § 20 (6) Abfallwirtschaftssatzung betragen je Scheck 23,23 EUR für die Abholung und Verwertung.

(22)

Für die Gestellung von Containern gelten folgende Gebührensätze:

Containerart	Bereitstellungsgebühr je Monat in EUR	Gebühr je Abholung in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Siedlungsabfall (Restabfall) in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Sperrmüll in EUR	Entsorgungsgebühr je Tonne Grünabfälle in EUR
Absetzcontainer	20,06	78,69	153,17	153,17	23,80
Abrollcontainer	76,74	102,51	153,17	153,17	23,80
Absetzpresscontainer		78,69	153,17	153,17	23,80

Abrollpress-container		102,51	153,17	153,17	23,80
Umleerbehälter (nur bereits vorhandene/ keine Neugestellung möglich)		57,15	153,17		

Bei Bereitstellung von Containern für öffentliche Veranstaltungen und Feste wird neben der Entsorgungsgebühr mindestens die Bereitstellungsgebühr je Monat erhoben.

(23)

Bei der Anlieferung auf den Anlagen nach § 1 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr je Tonne
Sperrmüll	153,17 EUR
Siedlungsabfälle	153,17 EUR
sofern eine Wägung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist	23,00 EUR/m ³
	Gebühr je Stück
Fenster, kleiner 1 m ²	4,50 EUR
Fenster, größer 1 m ²	6,50 EUR
Innentüren	5,50 EUR
Außentüren	12,00 EUR
Altreifen bis PKW-Größe ohne Felge	1,30 EUR
Altreifen bis PKW-Größe mit Felge	2,80 EUR

Abfallart	Sack bis 80 Liter	Anhängerladung klein-1-achsig	Anhängerladung groß-2-achsig
Ast- und Strauchschnitt Laub/Gras	0,80 EUR	4,90 EUR	8,70 EUR

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1)

Die Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Mitteilungen nach Maßgabe von § 10 Abfallwirtschaftssatzung schriftlich vorzunehmen bzw. die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung entstandenen Gebühren.

(3)

Wird die Pflicht nach (1) nicht erfüllt, werden die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Grundlagen geschätzt. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt.

(4)

Der Antrag auf gebührenpflichtigen Volls-service ist bei einem festen 14-täglichen Leerungs-rhythmus mindestens 4 Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme schriftlich beim Land-kreis zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service durchgeführt werden soll.

Für die Beendigung des Service ist durch den Anschlusspflichtigen eine schriftliche Abmel-dung beim Landkreis erforderlich.

(5)

Bei unregelmäßigem Leerungsrhythmus (Bedarfsleerungen) ist der Antrag auf gebühren-pflichtigen Volls-service mindestens zwei Wochen vor jeder Inanspruchnahme zu stellen. Es sind alle Restabfallbehälter, Bio- und Papiertonnen unter Angabe der Behälternummer zu benennen, für die dieser Service vorgenommen werden soll.

§ 8

Leerstand/saisonale Nutzung/Ermäßigungen

(1)

Wird die Abfallentsorgung wegen Leerstand für eine oder mehrere Nutzungseinheiten in ei-nem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten nicht in An-spruch genommen, ist für diesen Zeitraum und diese Nutzungseinheit(en) keine Festgebühr zu entrichten, sofern die Voraussetzung für eine Gebührenminderung nach (3) vorliegt.

(2)

Tritt der Leerstand bis 15. eines Kalendermonats ein, wird dieser zum 01. dieses Monats gebührenwirksam.

Ab dem 16. eines Kalendermonats wird der Leerstand zum 01. des Folgemonats gebühren-wirksam.

(3)

Der Antrag auf Gebührenminderung ist grundsätzlich einen Monat nach Ende des Leerstan-des, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres zu stellen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Leerstand am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres noch besteht.

Ein Antrag auf Gebührenminderung wird nicht mehr berücksichtigt, wenn der Antrag nach dem 31.01. des Folgejahres beim Landkreis eingeht.

Sofern eine Meldung bis 31.01. unterbleibt, werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten gebührenwirksam abgerechnet.

(4)

Der Leerstand ist in einer Art und Weise nachzuweisen, die dem Landkreis die Feststellung des Vorliegens ermöglicht.

(5)

Werden insbesondere gewerbliche Nutzungseinheiten nachweislich nur saisonal in Anspruch genommen, kann die Gebührenminderung auch fortlaufend, jedoch maximal für drei Jahre gewährt werden. Die Antragstellung hat bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen. An-schließend ist eine erneute Antragstellung notwendig. Satz 2 gilt entsprechend.

(6)

Die Antragstellung auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß §§ 6 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung hat schriftlich bis 31.01. eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Wenn der Grund der Antragstellung erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt, hat die Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Ereignisseintritt zu erfolgen.

Danach werden Anträge nicht mehr berücksichtigt.

Der Landkreis kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles ganz oder zeitweise unbillig wäre. Die Unbilligkeit ist gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.

Der Antrag ist vor Fälligkeit der Gebührenschuld zu stellen.

§ 9

Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

(1)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abholung aus den vorgenannten Gründen.

(2)

Die Rechtsfolge des Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

Die Gebührenschuld tritt dann in voller Höhe ein, wenn der Schüttvorgang vorgenommen und damit durch das elektronische Behälteridentifikationssystem die Leerung registriert wird.

§ 10

Sonderregelungen für das Jahr 2019

(1)

Die Festsetzung der Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall im 1. Quartal 2019 erfolgt auf Basis der in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen im Rahmen des Jahresbescheides mit der Festgebühr.

(2)

Die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall werden in einem Jahresbescheid nach § 5 (1) dieser Satzung festgesetzt und sind zum 30.04.2019 und 30.10.2019 fällig.

(3)

Ergibt die Auswertung des elektronischen Behälteridentifikationssystems, dass bis 15.09.2019 eine höhere Leerungszahl der Restabfallbehälter und Biotonnen als im Jahresbescheid nach (1) festgesetzt wurden, erfolgt ist, werden diese Mehrleerungen in einem Änderungsbescheid festgesetzt.

Dieser Änderungsbescheid ergeht im 3. Quartal 2019. Die dort festgesetzten Leerungsgebühren sind zum 30.10.2019 fällig.

(4)

Im 1. Quartal 2020 werden die Leerungsgebühren Rest- und Bioabfall für den Zeitraum 16.09.2019 bis 31.12.2019 in einem Endabrechnungsbescheid festgesetzt, sofern diese die in §§ 14 und 17 Abfallwirtschaftssatzung geregelten Mindestleerungen übersteigen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises (Altkreis) vom 14.11.2011, zuletzt geändert am 08.12.2016, sowie die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen vom 28.11.2001, zuletzt geändert am 08.12.2016, außer Kraft.

Plauen, den 18.06.2018

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 24.09.2015 und der Aufhebung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 16.06.1993 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschulen des Vogtlandkreises vom 11.09.2001

Aufgrund § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 Abs.1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 05.09.2014, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 29.02.2016 hat der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Aufhebung der Satzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 24.09.2015 und die Aufhebung der Gebührensatzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 16.06.1993 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschulen des Vogtlandkreises vom 11.09.2001 beschlossen.

§ 1 - Aufhebungsbestimmungen

1. Die Satzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 24.09.2015 wird aufgehoben.
2. Die Gebührensatzung der Volkshochschule des Vogtlandkreises vom 16.06.1993 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschulen des Vogtlandkreises vom 11.09.2001 wird aufgehoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 18.06.2018

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 Abs.1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- Förderschulbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 477) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Eltern, deren Kinder in Horteinrichtungen an den Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Vogtlandkreises betreut werden.
- (2) Die Horteinrichtungen sind für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 an den Schulen zur Lernförderung bis maximal 13 Jahre. In den Horteinrichtungen können auch Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen mit einbezogen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 besteht nicht, selbst wenn freie Kapazitäten bestehen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die Horteinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, können bei freier Kapazität während der Ferien betreut werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nach Schulschluss mit dem Schulbus nach Hause fahren und bis zur Abfahrt eine angemessene Zeit warten müssen, können in dieser Zeit die Horteinrichtungen für maximal 4 Wochenstunden nutzen. Hierbei erfolgt nur die Übernahme der Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit an den genannten Wochentagen durch das Hortpersonal und keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an Angeboten im Rahmen der Hortbetreuung (einschließlich Hausaufgabenbetreuung). § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmung, wer die Eltern eines Kindes sind, hat im Zusammenhang mit der Erhebung eines Elternbeitrages (Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen. Danach ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann,
 - der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
 - der die Vaterschaft anerkannt hat oder
 - dessen Vaterschaft nach § 1600 d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.
- (2) Als Elternteil bezeichnet man einen der beiden Eltern – Mutter oder Vater.
- (3) Adoptiveltern werden vom deutschen Gesetzgeber leiblichen Eltern gleichgestellt. Demnach sind unter dem Begriff Eltern i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG ebenso Adoptiveltern zu verstehen.
- (4) Im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist für die Bestimmung des Begriffes „Alleinerziehend“ maßgeblich, dass ein Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt (§ 90 Abs. 2 SGB VIII) und sich auch allein für dessen Erziehung verantwortlich zeichnet.

§ 3 Aufnahmegrundsätze / An- und Abmeldung

- (1) Anmeldung:
 1. Die Anmeldung für die Aufnahme in die Horteinrichtung haben die Eltern der Schülerin bzw. des Schülers schriftlich, in der Regel 2 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung, bei dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin in Abstimmung mit dem Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises.
 3. Die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Vogtlandkreis. Der Betreuungsvertrag wird zunächst für die Klassenstufen 1 bis 4 abgeschlossen, ab Klasse 5 kann der Betreuungsvertrag befristet für längstens 1 Jahr abgeschlossen und bei Bedarf auch mit einer Frist von 1 Monat ohne Angaben von Gründen vorzeitig gekündigt werden.
 4. Vor der Aufnahme ist nachzuweisen, dass die Schülerin / der Schüler ärztlich untersucht worden ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Impfstatus sollte den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entsprechen.
- (2) Abmeldung:
 1. Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
 2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
 3. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5 in 08523 Plauen unverzüglich anzuzeigen und werden gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung berücksichtigt.

§ 4**Ausschluss aus der Einrichtung**

- (1) Schülerinnen und Schüler können von Amts wegen von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers aus einer Horteinrichtung des Vogtlandkreises entscheidet das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis.
- (2) Eine Schülerin / ein Schüler kann insbesondere dann vom Besuch der Horteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Schülerin / der Schüler länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 - eine Betreuung in aus Gründen, die in der Person der Schülerin / des Schülers liegen, unmöglich ist,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz der Schülerin / des Schülers kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederezulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung vorgelegt wird.

Der Ausschluss der Schülerin / des Schülers wird den Eltern durch das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises mitgeteilt.

§ 5**Pflichten der Eltern**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerin / des Schülers durch das Personal und endet mit dem Verlassen der Horteinrichtung.
- (2) Sollen Schülerinnen / Schüler die Horteinrichtung vorzeitig verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung durch die Eltern bzw. einem Elternteils gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Der Träger und die Leitung der jeweiligen Einrichtung sind nicht verpflichtet, ihnen zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu überprüfen, es sei denn, dass eine offensichtliche Falschangabe vorliegt.
- (4) Wird während des Aufenthaltes der Schülerin / des Schülers in der Einrichtung nach Ansicht der Erzieher ärztliche Betreuung notwendig, werden die Eltern bzw. ein Elternteil verständigt. Die Eltern sind verpflichtet, die Schülerin / den Schüler in diesem Fall von der jeweiligen Einrichtung abzuholen. Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die jeweilige Einrichtung veranlasst.

- (5) Wird bei einer Schülerin / einem Schüler während des Aufenthaltes in der Einrichtung der Befall mit Kopfläusen festgestellt, werden ebenfalls die Eltern bzw. ein Elternteil verständigt, der/die dann die Schülerin / den Schüler abzuholen hat/haben. Sind die Eltern verhindert, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die Schülerin / der Schüler in der Einrichtung bleibt, jedoch ohne engen Kontakt zu anderen Kindern oder Betreuern. Sobald die Schülerin / der Schüler mit einem behördlich nach Infektionsschutzgesetz geprüften und anerkannten Kopflaus-Präparat behandelt und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt wurde, können betroffene Kinder umgehend wieder die Einrichtung besuchen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden in Abstimmung des Trägers mit dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs geregelt.

§ 7 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Der Vogtlandkreis erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Horteinrichtungen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß den Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen (Geschwisterermäßigung) sowie nach dem Familienstand (Ermäßigung für Alleinerziehende).
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Elternbeitrages gelten die Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO). Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der bekannt gemachten Betriebskosten ermittelt. Der ungekürzte Elternbeitrag für die Betreuungsangebote des Vogtlandkreises beträgt für einen 6-Stunden-Platz 20 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten.
- (4) Die durchschnittlich angefallenen Betriebskosten werden jährlich bis zum 30.06. bekannt gemacht und die daraus resultierende Änderung der Elternbeiträge mitgeteilt. Die geänderten Elternbeiträge gelten sodann für die Zeit vom 01.08. des Jahres in dem sie bekannt gemacht wurden bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (5) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Einrichtung geschlossen ist, ein voller Beitrag zu entrichten ist.
- (6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat erhoben. Tritt die Veränderung nach dem 15. eines Monats in Kraft, wird der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat fällig.
- (7) Eine Absenkung bei Eltern mit mehreren Kindern setzt voraus, dass beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben und dass die Kinder gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Dies gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines Wechselmodelles paritätisch für die Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder aufkommen.

Eine Absenkung bei Alleinerziehenden kann immer dann gewährt werden, wenn nur ein Elternteil mit einem Kind bzw. mehreren Kindern zusammenlebt. Völlig unbeachtlich ist daher in diesem Zusammenhang, ob ein Elternteil einen neuen Partner/eine neue Partnerin hat, der/die ggf. auch eine Elternstelle beim Kind vertritt.

Für die Gewährung von Absenkungen in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind nur die Kinder zu zählen, die dieselben Eltern/Adoptiveltern haben und gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, unabhängig davon, ob sie mit dem Elternteil zusammenleben.

Leben Kinder in Pflegefamilien oder sonstigen Pflegeverhältnissen, so ist grundlegend der volle Elternbeitrag zu erheben und keine Absenkungsbeiträge zu gewähren. Bei Pflegeeltern handelt es sich nicht um Eltern im Sinne des BGB und die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt i.d.R. bei Jugendhilfemaßnahmen i.S. des § 33 SGB VIII ebenso vom öffentlichen Träger in voller Höhe.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in die Horteinrichtung am 1. des Monats, in dem die Schülerin bzw. der Schüler die Einrichtung erstmals besucht.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem der Schüler / die Schülerin in der Horteinrichtung aufgenommen ist.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließung der Einrichtung und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Grundsätzlich sind für alle Schüler und Schülerinnen, die eine Horteinrichtung des Vogtlandkreises besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen. In Ausnahmefällen kann von der Zahlungspflicht des vollständigen Monatsbeitrages abgewichen werden. In diesem Fall erfolgt eine Berechnung nach Tagessätzen, die sich aus den Betreuungstagen in dem jeweiligen Monat errechnen.
Ausnahmen sind:
 1. bei Neuaufnahme eines Kindes in der Einrichtung,
 2. bei Kindern, die die Einrichtung gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung nur während der Ferienzeit nutzen, sowie
 3. bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über 4 Wochen (Kur, Krankheit).
 Für die Geltendmachung einer solchen Ausnahme ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge beim Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport beim Landratsamt des Vogtlandkreises zu stellen.
- (5) Beitragspflichtig sind die Eltern, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit der frist- und formgerechten Abmeldung der Schülerin bzw. des Schülers und Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. bei einem Ausschluss von der Betreuung gemäß § 3 der Satzung.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Festsetzungsbescheides durch Überweisung oder Lastschrifteinzug an den Vogtlandkreis unter Angabe des Personenkontos. Pro Kind erfolgt die Vergabe eines Personenkontos. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Horteinrichtung und aufgrund von nicht rechtzeitig angezeigten Veränderungen maßgeblicher Verhältnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung erfolgt nicht.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises vom 03.11.2015 außer Kraft.

Plauen, den 18.06.2018

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.